



St. Josefsheim der Kreuzschwestern
Alten- und Pflegeheim

HEIMSTATUT und HAUSORDNUNG



Präambel

Das St. Josefsheim ist ein privates Altenwohn- und Pflegeheim. Eigentümer und Heimträger ist die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz (kurz „Kreuzschwestern“ genannt) in 8010 Graz, Kreuzgasse 34. Vertretungsbefugt vor Ort ist die jeweilige Heimleitung. Ihr obliegt die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskoordinatorin. Die Pflegedienstleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung und Qualität der Pflege.

1. Aufnahmevoraussetzungen

Das St. Josefsheim ist ein konfessionelles Altenwohn- und Pflegeheim. Es bietet Platz für insgesamt 40 BewohnerInnen. Aufgenommen werden Personen aller Pflegestufen, sofern Heimfähigkeit vorliegt. Schwerstpflegefälle mit der Notwendigkeit besonderer ärztlicher oder medizinischer Betreuung sowie Alkoholiker, Drogenabhängige und Personen, die an einer anzeigepflichtigen Krankheit leiden, können nicht aufgenommen werden.

2. Leistungen

Die Grundleistung besteht aus einer Vollpension mit 5 Mahlzeiten und 4 Kostformen, und bei Notwendigkeit Hilfestellung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens.

Die Pflegeleistungen richten sich nach der Pflegebedürftigkeit (Pflegeeinstufung) und medizinischen Notwendigkeit (ärztliche Anweisung). Die ärztliche Versorgung erfolgt durch Hausbesuche frei praktizierender Ärzte nach freier Wahl und auf Kosten der BewohnerInnen.

Der Heimbewohner hat die Möglichkeit Gemeinschaftseinrichtungen zu nützen, an kulturellen, geselligen und religiösen Veranstaltungen, sowie an sonstigen Angeboten des Hauses.

3. Tagsätze

Es gelten die durch Verordnung des Landes Steiermark verfügbaren Tagsatzobergrenzen, das ist: Kategorie 1 zuzüglich PflegegeldEinstufung.

4. Vergütung bei Abwesenheit

Abwesenheit liegt vor, sobald der Bewohner 24 Stunden (also mindestens eine Nacht) nicht im Haus ist. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes, wird unter Vorlage der Aufenthaltsbestätigung lt. Heimvertrag 14,25% vom Tagsatz ab dem 4. Tag für höchstens 70 Tage rückvergütet. **Bei sonstiger Abwesenheit (Urlaub, etc.) bitte die Dauer der Abwesenheit im Vorhinein an die Heimleitung schriftlich bekannt zu geben, damit eine Rückvergütung ab dem 4. Tag erfolgen kann.**

5. Kündigung

Die Bedingungen einer Kündigung sind im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz 2003 § 6 Abs. 3-5 geregelt.

6. Zahlungsmodalitäten

Die monatliche Heimgebühr (vereinbarter Tagessatz) ist zum Monatsletzten im Nachhinein fällig und mittels Abbuchungsauftrag, Dauerauftrag, Telebanking oder Erlagschein bis zum letzten des Monats zu erledigen. Die Tagsatzanpassung wird von der Landesregierung für die bewilligte Kategorie 1 vorgeschrieben und bei Veränderung den Bewohnern von der Heimleitung schriftlich bekannt gegeben.

7. Tierhaltung:

Die Haltung von Haustieren ist zur Zeit nicht möglich.

Sehr geehrte Heimbewohnerin!

Sehr geehrter Heimbewohner!

Herzlich Willkommen im St. Josefsheim!

Sie haben hier ein neues Zuhause und leben in einer Gemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten. Damit sich alle BewohnerInnen und MitarbeiterInnen in diesem Haus wohlfühlen können, bitten wir Sie um Beachtung folgender Punkte:

1. Mahlzeiten

Das Essen zu den Mahlzeiten, (Frühstück, Jause, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen) wird in das Zimmer bzw. zum Tisch auf Ebene 2 oder 3 serviert. Teilen Sie bitte dem Pflegedienst rechtzeitig im Voraus mit, wenn Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen werden. Ein Ersatz für nicht konsumierte Einzelmahlzeiten wird nicht geleistet.

2. Wäschereinigung

Wir übernehmen die Reinigung Ihrer Wäsche. Es wird nur waschbare Wäsche gewaschen, die Wäschestücke sind mit Namen zu kennzeichnen. Näheres entnehmen Sie bitte aus dem Heimvertrag Punkt: VI. Wäscheversorgung.

3. Zimmerreinigung

Die Reinigung Ihres Zimmers wird von uns übernommen. Wir ersuchen Sie aber, Ihr Zimmer sauber zu halten und nur notwendige Teppiche (zu Ihrer eigenen Sicherheit) aufzulegen.

4. Besuche

Im Heim gibt es keine fixen Besuchszeiten.

Bitte nehmen Sie aber Rücksicht auf die BewohnerInnen und das Pflegepersonal, besonders während der Pflegezeiten. Kinder sind zu beaufsichtigen. Tiere dürfen in besonderen Situationen mitgebracht werden. Über BesucherInnen des Heimes, die die Ruhe und Ordnung stören, kann ein Hausverbot verhängt werden.

5. Nachtruhe

Die Nachtruhe gilt von 21.30 Uhr bis 06.00 Uhr.

Mit Rücksicht auf die MitbewohnerInnen müssen in dieser Zeit Radio- und Fernsehgeräte und sonstige Geräuschquellen auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Die Verwendung von Kopfhörern wird empfohlen.

6. Haustüre

Die Haustüre ist von 06:00 – 19:30 Uhr offen.

Ihr Zimmerschlüssel sperrt die Zimmertür, die Haustür (Schlüsselschalter an der Wand neben der Haustüre). Für BesucherInnen außerhalb der Öffnungszeit, besteht die Möglichkeit mittels Sprechanlage, die diensthabende MitarbeiterIn um Öffnung der Türe zu ersuchen.

7. Abwesenheit

Wir bitten Sie beim Pflegedienst bekannt zu geben, wenn Sie außer Haus gehen.

8. Post

Ein Postkasten befindet sich im Eingangsbereich bzw. können Briefe beim Personal abgegeben werden. Sie erhalten im Verwaltungsbüro auch Briefmarken in kleinen Mengen.

9. Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse melden Sie bitte unverzüglich der diensthabenden MitarbeiterIn.

10. Brandschutz

Das Rauchen im Haus ist generell verboten. Das Haus ist mit einer hochwirksamen Brandmeldeanlage (Vollschutz) ausgestattet.

Die Verwendung von Elektrokochern, Tauchsiedern, Bügeleisen, Heizdecken, Heizstrahlern und anderen hitzeerzeugenden Elektrogeräten ist untersagt. Für die Zubereitung heißer Getränke setzen Sie sich mit dem/r zuständigen Mitarbeiter/In in Verbindung. Sie werden Ihnen gerne in der Stationsküche bereitet.

Im Brandfalle sind die grünen Fluchtwegschilder auf den Gängen und die Anweisung von MitarbeiterInnen und Rettungsmannschaften zu beachten. Halten sie Fenster und Zimmertüren geschlossen. Gehen sie nicht auf den Balkon.

11. Sammlungen im Haus

Sammlungen jeder Art im Kreise der BewohnerInnen dürfen nur mit Zustimmung der Heimleitung erfolgen.

12. Trinkgeld

Es ist nicht gestattet, Trinkgelder an die MitarbeiterInnen zu übergeben, da die Annahme für sie dienstrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

13. Füttern von Tauben

Das Füttern von Tauben und anderen Vögeln ist sowohl am Balkon, als auch im gesamten Areal verboten. In der kalten Jahreszeit werden vom Haus Futterhäuschen aufgestellt.

14. Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht umfaßt alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der HeimbewohnerInnen gegenüber Personen, die nicht aufgrund eines Gesetzes ein Recht auf Auskünfte haben. Das Personal ist darüber entsprechend informiert.

15. Sonstige Vereinbarungen

Sind im Heimvertrag und im Heimstatut festgehalten.

Mit Unterzeichnung des Heimvertrages anerkennen Sie das Heimstatut und die Hausordnung.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass wir miteinander eine gute Hausgemeinschaft bilden und uns gegenseitig vertrauend unterstützend den Alltag bewältigen können. Sinn und Ziel ist eine gute Lebensqualität und damit Lebensfreude zu ermöglichen.

Ort, Datum

Heimleitung